



Inhalt

Seite

Satzung der Stadt Geyer über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Angehöriger der  
Freiwilligen Feuerwehr

2 - 3

**Impressum**

Herausgeber:

Stadtverwaltung Geyer, Altmarkt 1, 09468 Geyer – Telefon: 037346/105 0

Email: [stadtverwaltung@stadt-geyer.com](mailto:stadtverwaltung@stadt-geyer.com)

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Dirk Trommer

**Satzung der Stadt Geyer über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Angehöriger  
der Freiwilligen Feuerwehr  
(Feuerwehrentschädigungssatzung - FwEntschG)**

Aufgrund des §§ 4, 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist i.V. m. §§ 62, 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) hat der Stadtrat der Stadt in seiner Sitzung vom 03.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Geyer.

**§ 2 Entschädigung von Funktionsträgern**

(1) Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben wie folgt:

a) Wehrleiter	100,00 €/Monat
b) stellv. Wehrleiter	50,00 €/Monat
c) Gerätewart	75,00 €/Monat
d) Jugendwart	75,00 €/Monat
d) stellv. Jugendwart	37,50 €/Monat

(2) Mit den Leistungen nach Absatz 1 sind alle mit der Funktion verbundenen Auslagen abgegolten.

(3) Nimmt ein Stellvertreter die Aufgaben des Leiters dauerhaft in vollem Umfang wahr, erhält er ab dem 2. Monat der Wahrnehmung dieser eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Leiter. Dabei wird die jeweilige Aufwandsentschädigung für die Ausübung der stellvertretenden Funktion entsprechend angerechnet.

(4) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt halbjährlich jeweils bis zum 30.6. und 31.12. eines Jahres für das vorangegangene Halbjahr.  
Besteht der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrags nach §1 Abs. 1 dieser Satzung berechnet.

**§ 3 Ersatz von Verdienstaussfall**

(1) Die Stadt Geyer leistet auf Antrag Ersatz von Verdienstaussfall nach den Maßgaben des § 62 SächsBRKG gegenüber dem jeweiligen privaten Arbeitgeber von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Die Stadt Geyer leistet auf Antrag Ersatz von Verdienstaussfall für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind in Höhe von höchstens 28 €. Pro Tag wird der Verdienstaussfall für höchstens zehn Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet.

#### **§ 4 Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geyer vom 27. Juni 2011 außer Kraft.

Geyer, den 11.12.2024



D. Trommer  
Bürgermeister



#### **Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.